

(Anwendung s. § 21 Übergangsregelung)

**Berufungsordnung
der Universität Duisburg-Essen
Vom 11. Mai 2012**

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 295 / Nr. 43)

zuletzt geändert durch siebte Änderungsordnung vom 08. Mai 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 123 / Nr. 33)

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 10. Februar 2012, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Präambel

¹Die Berufung von Professorinnen und Professoren ist in Bezug auf Forschung und Lehre ein maßgebliches Element der Profilbildung und Qualitätssicherung der Universität Duisburg-Essen. ²In Ansehung dessen werden Berufungsverfahren von Rektorat und Fakultäten in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. ³Die vorliegende Ordnung regelt das Berufungsverfahren in der Absicht, alle seine Schritte transparent zu machen und eine zügige und effiziente Durchführung zu ermöglichen. ⁴Dabei ist es ein erklärtes Ziel der Universität Duisburg-Essen, den Bewerberinnen und Bewerbern in allen Stadien des Verfahrens mit großer Wertschätzung zu begegnen, ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen sowie den Grundsätzen der Gleichstellung gerecht zu werden. ⁵Die Universität Duisburg-Essen würdigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und begrüßt es, wenn sich diese Vielfalt in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer widerspiegelt.

Inhaltsübersicht: ¹

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 4 Zusammensetzung und Wahl der Berufungskommission
- § 4a Geschäftsordnung innerhalb der Berufungskommission
- § 5 Aufgaben der Berufungskommission
- § 6 Beschlussfassung über die Ausschreibung im Rektorat
- § 7 Ausschreibung
- § 8 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter
- § 9 Gutachten
- § 9a Fächergruppen und Gleichstellungsquote
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Behandlung im Fakultätsrat
- § 12 Juniorprofessuren
- § 13 Zeitlich befristete Professuren
- § 14 Behandlung im Rektorat
- § 15 Beschlussfassung im Senat
- § 16 Berufung
- § 17 Endgültige Beendigung des Berufungsverfahrens
- § 18 Anforderungen an die Berichte der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und der Dekanin oder des Dekans
- § 19 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 20 Vertraulichkeit
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich ²**

¹Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) das Verfahren zur Besetzung von Universitätsprofessuren und Juniorprofessuren an der Universität Duisburg-Essen. ²Die Ordnung ist auch für die Besetzung von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren anzuwenden.

**§ 2
Fristen ³**

(1) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden (§ 38 Absatz 2 Satz 2 HG).

(2) Wird eine Stelle unplanmäßig frei, soll der Berufungsvorschlag dem Rektorat in der Regel nicht später als acht Monate nach Freiwerden der Stelle vorgelegt werden (§ 38 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 3 HG).

(3) Das Verfahren von der in der Ausschreibung der Stelle genannten Bewerbungsfrist bis zur Entscheidung der Fakultät über den Berufungsvorschlag soll die Dauer von fünf Monaten nicht überschreiten.

(4) ¹Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ohne Angabe von Gründen um mehr als drei Monate überschritten, kann das Rektorat über die Zuweisung der Professur neu entscheiden. ²Die Fakultät ist hierzu vorher zu hören.

§ 3

Einleitung des Berufungsverfahrens ⁴

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan überprüft anhand des Struktur- und Entwicklungsplanes der Fakultät und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse die Aufgabenumschreibung der Professur hinsichtlich ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und informiert den Fakultätsrat darüber. ²Die Dekanin oder der Dekan berücksichtigt darüber hinaus auch den Frauenförderplan der Fakultät.

(2) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext. ²Im Fall der Besetzung einer Juniorprofessur beschließt der Fakultätsrat zudem die Auswahlkriterien sowie mit Blick auf die Zwischenevaluation im Laufe des dritten Jahres und mit Blick auf ein späteres Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht gem. § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a HG (Tenure-Track-Verfahren) auch die jeweiligen Evaluations- bzw. Berufungskriterien. ⁵ ³Das Rektorat gibt hierzu im Benehmen mit dem Senat die Bewertungskategorien vor. ⁶

(3) ¹Auf der Grundlage des Ausschreibungstextes beantragt die Fakultät gegebenenfalls die Änderung der Aufgabenumschreibung der Professur und die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes und legt einen Vorschlag zur voraussichtlichen Grundausstattung der Professur vor. ²Darüber hinaus muss von der Fakultät ein Profilpapier vorliegen, welches Angaben zur Fakultät sowie zu der zu besetzenden Stelle enthält. ³Die Form dieses Profilpapiers bestimmt das Rektorat verbindlich für alle Fakultäten. ⁴Die Fakultät macht dieses Profilpapier auf ihren Internetseiten bekannt. ⁵Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur ist den Antragsunterlagen auch die Kriterienliste gem. Absatz 2 beizufügen. ⁷

(4) Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät stellt die Fakultät, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum her.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl der Berufungskommission ⁸

(1) ¹Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge wählt der Fakultätsrat spätestens mit der Verabschiedung des Ausschreibungstextes im Fakultätsrat die Berufungskommission. ²Ihr gehören Mitglieder der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden an. ³Vorschläge für Kommissionsmitglieder werden dem Fakultätsrat von Angehörigen der entsprechenden Statusgruppe unterbreitet. ⁴Darüber hinaus steht es der Berufungskommission frei, sich anderweitig beraten zu lassen.

(2) ¹Die Berufungskommission hat mindestens sieben und höchstens 13 Mitglieder mit Stimmrecht. ²Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Gruppe der Studierenden und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder müssen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. ³Außerdem soll in jedem Fall ein weiteres Mitglied der Gruppe der Studierenden der Berufungskommission als beratendes Mitglied angehören. ⁴Wenn die Berufungskommission mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat, müssen ihr auch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Studierenden angehören. ⁵In jedem Fall müssen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit haben. ⁶Ist die Gruppe der Studierenden nur mit einem stimmberechtigten Mitglied und einem beratenden Mitglied in der Berufungskommission vertreten, fungiert das studentische Mitglied, das mit beratender Stimme in die Berufungskommission gewählt worden ist, als persönliche Stellvertreterin oder als persönlicher Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds. ⁷Die Vertretung kann jeweils nur für eine ganze Sitzung übernommen werden und ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. ⁸Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist, sollen an den jeweiligen Berufungsverfahren nicht beteiligt werden. ⁹Weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät können der Berufungskommission als beratende Mitglieder angehören.

(3) ¹Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten oder anderer Universitäten sollen der Berufungskommission als stimmberechtigte oder als weitere beratende Mitglieder angehören. ²Die Fakultät hat eine Beteiligung solcher Mitglieder grundsätzlich zu prüfen. ³Der Fakultätsrat muss die Nicht-Beteiligung externer Mitglieder gesondert begründen.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann an allen Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ²Die Dekanin oder der Dekan soll an der Sitzung teilnehmen, in der der Berufungsvorschlag verabschiedet wird.

(5) Bei Professuren, die den gemeinsamen Profildbereichen der Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) zugeordnet sind, ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Universitäten als externes Mitglied mit Stimmrecht an Berufungskommissionen zu beteiligen.

(6) ¹Wenn thematisch eng verwandte Professuren ausgeschrieben sind, dürfen die Berufungskommissionen in geeigneter Weise zusammenarbeiten. ²Die Berufungskommissionen dürfen in diesen Fällen auch identisch besetzt werden.

(7) ¹Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät gehören die Ärztliche Direktorin beziehungsweise der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin beziehungsweise der Kaufmännische Direktor als beratende Mitglieder der Berufungskommission an, sofern die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. ²Bei der Besetzung von W1-Juniorprofessuren beziehungsweise W2-Professuren in einer Klinik oder einem Institut der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung kann der beziehungsweise die für die Krankenversorgung verantwortliche Klinikdirektorin beziehungsweise Klinikdirektor oder Institutsdirektorin beziehungsweise Institutsdirektor der Berufungskommission angehören, um die Organisation und Gesamtverantwortlichkeit der Krankenversorgung adäquat zu berücksichtigen.

(8) ¹Für den Fall, dass eine fachdidaktische Professur ausgeschrieben wird, müssen der Berufungskommission zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit fachdidaktischer Aufgabenumschreibung, von denen mindestens eine fachnah sein soll, als stimmberechtigte Mitglieder angehören. ²Falls mindestens eine oder einer dieser beiden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit fachdidaktischer Aufgabenumschreibung nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen ist, soll der Berufungskommission ein Mitglied des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) mit beratender Stimme angehören. ³Bei der Besetzung von Professuren der allgemeinen Didaktik und der Schulpädagogik soll der Berufungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des ZLB als beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(9) ¹Bei der Besetzung von Professuren mit Gender-Denomination soll der Berufungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Essener Kollegs für Geschlechterforschung angehören. ²Bei der Besetzung von Professuren im In-East soll der Berufungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des In-East angehören.

(10) ¹Gemäß der Vorgaben des § 12 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie des § 11c HG soll die Besetzung der Berufungskommission zur Hälfte mit Frauen in allen Statusgruppen erfolgen. ²In Fächern beziehungsweise verwandten Fächergruppen, in denen keine Hochschullehrerin vertreten ist, sollen nach Möglichkeit externe Hochschullehrerinnen hinzugezogen werden. ³Der Fakultätsrat hat Abweichungen von den Vorgaben des § 12 Absatz 1 LGG sowie des § 11c HG zu begründen.

(11) Bei der Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Verfahren wird die Berufungskommission in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich mit externen Mitgliedern besetzt, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Duisburg-Essen sind.⁹

§ 4a Geschäftsordnung innerhalb der Berufungskommission ¹⁰

(1) ¹Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen. ²Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet das Rektorat über die Bestellung und Zusammensetzung der Berufungskommission sowie über die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer /seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters. ³Soweit die Berufungskommission nichts Gegenteiliges beschließt, gilt die Geschäftsordnung des Senats.

(2) ¹Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt jeweils spätestens eine Woche im Voraus schriftlich zu den Sitzungen ein. ³Vor Beginn einer Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. ⁴Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (Ausnahme: § 10 Absatz 1). ⁵Die Berufungskommission entscheidet mit Mehrheit. ⁶Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. ⁷Die Protokolle werden den Mitgliedern zugesandt und von der Berufungskommission genehmigt.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten der Universität sowie der Fakultät sind im Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen. ²Sie können an allen Sitzungen der Berufungskommission sowie der weiteren Entscheidungsgremien mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen und sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ³Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag hinzugefügt werden müssen. ⁴Die abschließende Stellungnahme erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

(4) ¹Über Bewerbungen von Schwerbehinderten wird die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Eingang der Bewerbung unterrichtet. ²Liegen solche Bewerbungen vor, wird die Schwerbehindertenvertretung zu den Sitzungen der Berufungskommission eingeladen. ³Sie kann begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen der Berufungskommission abgeben, die dem Berufungsvorschlag beigefügt werden.

(5) ¹Jedes Mitglied der Berufungskommission muss Anhaltspunkte, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unbefangenheit zu begründen, umgehend unaufgefordert den anderen Mitgliedern der Berufungskommission mitteilen. ²Die Berufungskommission entscheidet ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen schnellstmöglich über das weitere Vorgehen.

§ 5

Aufgaben der Berufungskommission ¹¹

(1) ¹Aufgabe der Berufungskommission ist es, die besten Bewerberinnen und Bewerber ausfindig zu machen. ²Dazu kann die Berufungskommission geeignete Personen ansprechen und explizit zur Bewerbung auffordern.

(2) ¹Die Berufungskommission erstellt unverzüglich nach ihrer Konstituierung, auf jeden Fall aber, bevor sie über die eingegangenen Bewerbungen Kenntnis erhält, einen Kriterienkatalog auf Grund dessen die Bewerberinnen und Bewerber zu bewerten sind. ²Als Bewertungskriterien sind insbesondere wissenschaftliche Leistungen, pädagogische Eignung, die durch entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird (§ 36 Absatz 1 Nr. 2 HG) sowie die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule und Führungsfähigkeit und Führungserfahrung zu berücksichtigen. ³Bei der Besetzung einer Juniorprofessur ist hiervon abweichend auf die Kriterienliste gem. § 3 Absatz 2 zurückzugreifen.¹² ⁴In allen Berufungsverfahren nimmt die Berufungskommission eine Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung des persönlichen Werdegangs vor.¹³

(3) ¹Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Berufungskommission zu einem Vortrag mit anschließendem öffentlichem Kolloquium sowie zu einem nicht öffentlichen Gespräch mit der Berufungskommission und darüber hinaus gegebenenfalls zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen. ²Gemäß der gesetzlichen Vorgabe des LGG werden grundsätzlich ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen eingeladen, wenn sie die Kriterien gemäß Absatz 2 erfüllen. ³Stimmen Berufungskommission und Schwerbehindertenvertretung darin überein, dass schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund ihrer Qualifikation für die ausgeschriebene Professur offensichtlich nicht in Betracht kommen, kann von einer Einladung zu einem Vortrag abgesehen werden. ⁴Alle übrigen schwerbehinderten Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber werden zu einem Vortrag eingeladen.

(4) ¹Die Vorträge und Kolloquien sind hochschulöffentlich und finden möglichst in der Vorlesungszeit statt. ²Sie werden rechtzeitig durch Aushang sowie durch Mitteilung an das Rektorat bekannt gemacht.

(5) ¹In den Gesprächen mit den Mitgliedern der Berufungskommission werden insbesondere inhaltliche Fragen der Professur erörtert, die Erfahrung der Bewerberinnen

oder der Bewerber in der Personalführung und in der Wahrnehmung von Managementaufgaben diskutiert und Forschungs- und Lehrvorhaben besprochen. ²Daneben soll, möglichst unter Einbeziehung der Dekanin oder des Dekans, die voraussichtliche Grundausstattung (vergleiche § 3 Absatz 3) erörtert werden. ³Dabei soll unter Berücksichtigung des persönlichen Werdegangs ein Eindruck der Potenziale der Bewerberinnen und Bewerber gewonnen werden.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission geben vor dem Beschluss über die zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber ein Votum zur Lehrleistung der Bewerberinnen oder Bewerber ab, das in schriftlicher Form dem Berufungsvorschlag beigelegt wird.

§ 6

Beschlussfassung über die Ausschreibung im Rektorat

(1) Das Rektorat prüft die von der Fakultät vorgeschlagene Ausschreibung unverzüglich gemäß § 38 Absatz 1 HG hinsichtlich formaler Anforderungen, haushaltsrechtlicher und kapazitativer Überlegungen sowie der Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Fakultät und der Hochschule unter Berücksichtigung der maßgeblichen Strukturpläne sowie den Anforderungen der Frauenförderpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen und des Hochschulentwicklungsplans.

(2) Beabsichtigt das Rektorat, dem Antrag der Fakultät ganz oder teilweise nicht zuzustimmen, so gibt es der Fakultät vor seiner endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) ¹Das Rektorat beschließt darüber, welche Fakultäten das Berufungsverfahren gemeinsam durchführen, wenn die Aufgabenumschreibung mehrere Fakultäten betrifft. ²Sind nach dem Beschluss des Rektorats mehrere Fakultäten beschließend zu beteiligen, so werden die Entscheidungen von den Organen der beteiligten Fakultäten getroffen, soweit in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges bestimmt ist. ³Für Stellen in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Rektorat, welche Fakultäten zu beteiligen sind sowie welche Fakultät die Verfahrensleitung übernimmt. ⁴Die beteiligten Fakultäten gründen gemeinsame Berufungskommissionen. ⁵Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung empfiehlt dem zuständigen Fakultätsrat einen Ausschreibungstext. ⁶In die Berufungskommission sollen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gewählt werden.

§ 7
Ausschreibung¹⁴

- (1) ¹Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:
- den Aufgabenbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber; die Beschreibung der Anforderungen nach § 36 HG muss zum Ausdruck bringen, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in der Forschung ausgewiesen sein soll und das Fach in der Lehre möglichst breit vertreten soll,
 - bei der Besetzung von Stellen der allgemeinen Didaktik sowie fachdidaktischen Stellen den Hinweis, dass ein Nachweis einer dreijährigen Schulpraxis der Bewerberinnen und Bewerber erwünscht ist,
 - die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 - den Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
 - einen Hinweis auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber beizubringenden Unterlagen,
 - eine für alle Ausschreibungen identische Passage, in der auf Schwerpunktsetzungen der Universität Duisburg-Essen und gesetzliche Vorgaben eingegangen wird,
 - die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist,
 - die Angabe einer Internetadresse, die zum Profilpapier nach § 3 Absatz 3 führt.

²Bei der Besetzung von Professuren an der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist die Leistung in der Krankenversorgung ein weiteres Auswahlkriterium. ³Die Qualifikationserfordernisse der Stelle (laut Ausschreibungstext) dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden.

(2) ¹Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in mindestens einem nationalen einschlägigen Publikationsorgan und auf den Webseiten der Universität Duisburg-Essen. ²Darüber hinaus ist eine internationale Veröffentlichung beziehungsweise eine Publikation in akademischen Onlineausschreibungsdiensten anzustreben. ³Die Veröffentlichung auf den Webseiten wird in der Regel auch in englischer Sprache vorgenommen. ⁴Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel einen Monat. ⁵Die Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist.

(3) ¹Die zentrale Universitätsverwaltung übermittelt nach der Entscheidung des Rektorats über die Einleitung des Berufungsverfahren den Ausschreibungstext unverzüglich den Dekaninnen und Dekanen der anderen Fakultäten. ²Diese prüfen, ob seitens ihrer Fakultät das Interesse besteht, in die gebildete Berufungskommission ein beratendes Mitglied zu entsenden. ³Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ausschreibungstextes an das Rektorat zu richten.

(4) ¹Falls eine fachdidaktische, eine schulpädagogische oder allgemein didaktische Professur ausgeschrieben

wird, übermittelt die zentrale Universitätsverwaltung nach der Entscheidung des Rektorats über die Einleitung des Berufungsverfahren den Ausschreibungstext unverzüglich an das Zentrum für Lehrerbildung. ²Entsprechendes gilt bei Professuren mit Gender-Denomination und Professuren im In-East.

§ 8
Berufungsbeauftragte oder
Berufungsbeauftragter¹⁵

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor bestellt für drei Jahre vom Senat gewählte, in Berufungsverfahren erfahrene Professorinnen und Professoren zu Berufungsbeauftragten. ²Dabei sollen alle Fakultäten angemessen berücksichtigt werden. ³Entsprechende Vorschläge können von den Fakultäten gemacht werden. ⁴Die Rektorin oder der Rektor bestellt jeweils nach der Wahl der Berufungskommission die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten. ⁵Diese beziehungsweise dieser muss einer Fakultät angehören, die an dem Verfahren nicht beteiligt ist.

(2) Aufgaben der Berufungsbeauftragten:

¹Sie oder er wirkt im Auftrag der Hochschulleitung auf die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahren hin und berichtet der Hochschulleitung bei Bedarf über den aktuellen Stand des Verfahrens. ²Sie oder er achtet insbesondere darauf, ob

- die Verfahrensvorschriften (inklusive Ausschluss von Befangenheiten) eingehalten werden,
- gegebenenfalls erwogen wird, potenzielle Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen,
- der kompetitive Charakter des Bewerbungsverfahren gewahrt bleibt,
- das Verfahren zügig durchgeführt wird und
- eine hinreichende Verfahrenstransparenz sowie
- eine tragfähige Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet.

³Eine Stellungnahme der oder des Berufungsbeauftragten ist Bestandteil des Berufungsverfahren.

(3) ¹Die oder der Berufungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ²Sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und kann alle das Verfahren betreffende Unterlagen einsehen. ³Die oder der Berufungsbeauftragte wird durch die zentrale Universitätsverwaltung unterstützt.

§ 9
Gutachten¹⁶

(1) ¹Über die wissenschaftliche Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern, die für einen Berufungsvorschlag vorgesehen sind, und wenn möglich über deren pädagogische Eignung holt die Berufungskommission mindestens zwei, gegebenenfalls drei (vergleiche § 10

Absatz 2 Satz 5) vergleichende Gutachten auswärtiger qualifizierter Professorinnen oder Professoren, die auch aus dem Ausland kommen können, ein. ²Bei der Einholung von Gutachten sollen Professorinnen als Gutachterinnen angemessen berücksichtigt werden. ³Sollte es nicht möglich sein, vergleichende Gutachten über alle Bewerberinnen und Bewerber einzuholen, muss sichergestellt sein, dass die Gutachten hinreichend komparativ sind. ⁴Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und möglicher Ersatzgutachterinnen und Ersatzgutachter beschließt die Kommission. ⁵Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachterinnen oder Gutachter benannt werden. ⁶Gutachten sollen auf der Basis der Bewerbungsunterlagen, der Ausschreibung und des Kriterienkatalogs der Berufungskommission erstellt werden. ⁷Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Vortrag gemäß § 5 Absatz 4 vorliegen.

(2) ¹Den Gutachterinnen und Gutachtern darf eine von der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag beachtete Reihung der Bewerberinnen und Bewerber nicht bekannt gegeben werden. ²Die Berufungskommission kann beschließen, die möglichen Gutachterinnen und Gutachter zu den Vorträgen, Kolloquien und Probelehrveranstaltungen einzuladen. ³Als Gutachterin oder Gutachter kommt nur in Frage, wer entweder an allen Vorträgen, Kolloquien und Probelehrveranstaltungen aller zu beurteilenden Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen hat oder an keinen.

(3) ¹Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern führt die Dekanin oder der Dekan. ²Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgabe an die beziehungsweise den Vorsitzenden der Berufungskommission delegieren.

(4) ¹Die Gutachten dienen der Berufungskommission als zusätzliche Grundlage zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Sie ersetzen nicht die Bewertung durch die Berufungskommission. ³Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so kann die Berufungskommission eine weitere Gutachterin beziehungsweise einen weiteren Gutachter benennen.

§ 9a

Fächergruppen und Gleichstellungsquote ¹⁷

(1) ¹Die Universität Duisburg-Essen wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern angemessen ist. ²Grundlage dafür ist die Festlegung von Fächergruppen und Gleichstellungsquote gemäß § 37a HG.

(2) ¹Als Fächergruppen werden für einen Zeitraum von drei Jahren die Fakultäten festgelegt. ²Nach drei Jahren beschließt der Senat über die Bildung der Fächergruppen auf Vorschlag der Gleichstellungskommission. ³Der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Reihenfolge der Verfahrensschritte zur Festlegung der Gleichstellungsquote ist wie folgt:

- a) Die Gleichstellungskommission (GLK) beschließt eine Empfehlung zur Festlegung der Gleichstellungsquote;
- b) das Rektorat behandelt den Vorschlag der GLK unter Berücksichtigung des oben genannten Senatsbeschlusses in erster Lesung;
- c) der (gegebenenfalls modifizierte) Vorschlag geht an die Fakultäten zur Diskussion und Stellungnahme;
- d) das Rektorat behandelt den Vorschlag in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fakultäten und setzt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die fächergruppenbezogenen Gleichstellungsquoten für drei Jahre fest.

(4) Die Gleichstellungsquote ist bei der Entscheidung zum Berufungsvorschlag zu beachten.

§ 10

Berufungsvorschlag ¹⁸

(1) ¹Die Berufungskommission soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Gutachten nach § 9 in geheimer Abstimmung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder einen Berufungsvorschlag beschließen, der in der Regel drei uneingeschränkt berufbare Bewerberinnen oder Bewerber in einer Rangfolge enthält. ²Über jeden Listenplatz wird einzeln abgestimmt. ³Der Vorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber eingehend zu begründen.

(2) ¹Nach § 37 Absatz 2 HG gilt, dass bei der Berufung auf eine Professur Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden können, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Absatz 3 HG genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes eins vorliegen, berücksichtigt werden. ³Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Bewerbung Mitglied der Universität ist oder seit der Promotion an der Universität Duisburg-Essen keine eigenständige, originelle wissenschaftliche Leistung außerhalb dieser und der ihr zugeordneten Institute und Einrichtungen erbracht hat, kann eine Berufung nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen.

⁴In diesen Fällen sind bei der Begründung nachstehende Leitlinien zu beachten:

⁵Sowohl der Fakultätsrat als auch die Berufungskommission haben auf der Basis von drei vergleichenden Gutachten die Berufung detailliert zu begründen.

⁶Die Gutachter sollen konkret zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Bewertung eines ergangenen auswärtigen Rufes (Universität, Forschungseinrichtung, Industrie) beziehungsweise einer Listenplatzierung
- Bewertung der wissenschaftlichen Reputation gegenüber den Nächstplatzierten, Herausstellung des Qualifikationsvorsprunges
- Bedeutung des Hausbewerbers/der Hausbewerberin für die Forschungs- und Profilbildung der ausschreibenden Fakultät (Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Graduiertenkollegs, etc.)

⁷Falls die Bewerberin oder der Bewerber einen Ruf auf eine äquivalente Stelle an einer anderen Hochschule erhalten oder angenommen hat, ist keine besondere Begründung erforderlich.

⁸Von diesem Verfahren kann bei zeitlich befristeten Professuren (zum Beispiel Stiftungsprofessuren, Drittmittelprofessuren und so weiter) abgewichen werden, sofern für die Universität keine Verpflichtung zur Übernahme in eine unbefristete Professur besteht.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst im Einvernehmen mit der Berufungskommission das Beratungsergebnis in einem Bericht gemäß § 18 zusammen und gibt ihn mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen an die Dekanin beziehungsweise den Dekan. ²Bei der Besetzung von Professuren mit fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerbildung geht aus dem Bericht insbesondere die fachdidaktische Qualifikation der Platzierten hervor.

(4) ¹Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, können dem Beschluss der Berufungskommission ein Sondervotum beifügen. ²Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet werden und binnen sieben Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden (§ 12 Absatz 3 HG).

§ 11

Behandlung im Fakultätsrat ¹⁹

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan bringt das Berufungsverfahren im Fakultätsrat zur Beschlussfassung ein. ²Über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage des Berichts der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission. ³Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag beteiligt. ⁴Der beziehungsweise die Berufsbeauftragte und die Mitglieder der Berufungskommission sind teilnahme- und rederechtigt sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. ⁵Die vollständigen Bewer-

bungs- und Berufungsunterlagen können von den Mitgliedern des Fakultätsrats vor der Sitzung im Dekanat eingesehen werden.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren im Fakultätsrat sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(3) ¹Stimmt der Fakultätsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so weist die Dekanin oder der Dekan ihn an die Berufungskommission zurück. ²Stimmt der Fakultätsrat bei erneuter Vorlage weiterhin dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, kann er die Liste mit veränderter Reihung beschließen oder gemäß Absatz 7 das Verfahren abbrechen. ³Der Fakultätsrat muss seine Entscheidung in diesem Fall auch begründen.

(4) Für Mitglieder des Fakultätsrats, die bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag überstimmt worden sind, gilt § 10 Absatz 4 entsprechend.

(5) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht gemäß § 18 zusammen und leitet diesen zusammen mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen unverzüglich der Rektorin beziehungsweise dem Rektor zu.

(6) Bei der Besetzung von Stellen in der Medizinischen Fakultät, die die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, ist vor Weiterleitung des Berichts an die Rektorin beziehungsweise den Rektor von der Fakultät das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen.

(7) ¹Über den Abbruch eines Berufungsverfahrens sollen die Rektorin oder der Rektor und die betroffene Fakultät beziehungsweise betroffenen Fakultäten einvernehmlich entscheiden. ²Wird ein Berufungsverfahren beendet, ohne dass es zu einem Berufungsvorschlag an die Rektorin oder den Rektor kommt, sendet die Dekanin oder der Dekan die Unterlagen den Bewerberinnen und Bewerbern zurück. ³Gleichzeitig macht die Dekanin oder der Dekan die Begründung, die zur Entscheidung der Fakultät über den Abbruch des Berufungsverfahrens geführt hat, aktenkundig und informiert hierüber das Rektorat.

§ 12

Juniorprofessuren ²⁰

(1) ¹Juniorprofessuren werden mit der Perspektive verbunden, zum Ende des dritten Jahres der zweiten dreijährigen Anstellungsphase im Rahmen eines Berufungsverfahrens unter Ausschreibungsverzicht gem. § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 a HG (Tenure-Track-Verfahren) in eine Professur der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 überführt zu werden. ²In der Berufungsvereinbarung, die mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vor der Besetzung

der Juniorprofessur getroffen wird, werden jeweils auf Vorschlag der betroffenen Fakultät sowohl mit Blick auf die Zwischenevaluation im Laufe des dritten Jahres als auch mit Blick auf das Tenure-Track-Verfahren Evaluations- bzw. Berufungskriterien festgehalten. ³Deren Erfüllung ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation bzw. des Tenure-Track-Verfahrens. ⁴Im Falle der Beschäftigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gem. § 39 Abs. 5 Satz 4 HG werden die Kriterien im Dienstvertrag festgehalten.²¹

(2) Personen, die aufgrund einer Habilitation oder in anderer Weise bereits die Einstellungsvoraussetzungen für eine Universitätsprofessur erfüllen, dürfen bei der Besetzung einer Juniorprofessur nicht berücksichtigt werden.²²

(3) ¹Mindestens drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre ist eine Entscheidung des Fakultätsrats herbeizuführen, ob dem Rektorat vorgeschlagen werden soll, die Juniorprofessur um weitere drei Jahre zu verlängern. ²Das Nähere regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen zur Evaluation von Juniorprofessuren im Laufe des dritten Jahres gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 HG.

(4) ¹Soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens auf eine zeitlich unbefristete Professur übernommen werden, so ist dabei insbesondere auf Basis von zwei auswärtigen Gutachten eine Feststellung zu treffen, ob die Qualifikationserfordernisse für eine Berufung auf diese Professur erfüllt sind. ²Hierbei wird insbesondere eine Aussage dazu getroffen, ob und inwieweit die einzelnen in der Berufungsvereinbarung mit Blick auf das Tenure-Track-Verfahren festgehaltenen Berufungskriterien gem. Absatz 1 Satz 2 jeweils erfüllt sind. ³Die umfassend begründete Entscheidung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der zweiten Anstellungsphase zu fällen.²³

(5) Die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine zeitlich unbefristete Professur im Rahmen des Tenure-Track-Verfahrens kann nur unter Berücksichtigung des § 37 Absatz 2 Satz 1 HG erfolgen.²⁴

(6) ¹Abweichend von Absatz 1 kann bei Kooperation mit externen Partnern davon abgesehen werden, die Juniorprofessur mit der Perspektive eines Tenure-Track-Verfahrens zu verbinden. ²Die Regelungen zur Zwischenevaluation im Laufe des dritten Jahres der ersten Anstellungsphase der Juniorprofessur bleiben unberührt.²⁵

§ 13

Zeitlich befristete Professuren

Für die Übernahme in eine zeitlich unbefristete Professur gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Behandlung im Rektorat ²⁶

(1) ¹Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag umgehend dem Rektorat zur Abgabe einer Empfehlung zu. ²Zu der entsprechenden Sitzung lädt die Rektorin oder der Rektor die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission, die Dekanin oder den Dekan und die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten ein.

(2) Die Rektoratsmitglieder und die weiteren, in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen erhalten die folgenden Unterlagen:

- a) den Bericht der Dekanin oder des Dekans,
- b) die Empfehlung der oder des Berufungsbeauftragten (§ 8 Absatz 2),
- c) die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten (§ 4 Absatz 3),
- d) gegebenenfalls die Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
- e) den Bericht der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission,
- f) folgende Bewerbungsunterlagen der Platzierten: Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang, Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Angaben zum Forschungsprofil, Lehr-Lernkonzept unter Berücksichtigung des Profils der Universität Duisburg-Essen, Angaben zur bisherigen Lehrtätigkeit, zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung sowie zu den eingeworbenen Drittmitteln,²⁷
- g) den Ausschreibungstext,
- h) den Kriterienkatalog nach § 5 Absatz 2,
- i) die Gutachten zu den²⁸ Platzierten,
- j) gegebenenfalls Sondervoten.

(3) Die Verwaltung stellt

- die Erfüllung der formalen Einstellungsvoraussetzungen,
- die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen,
- die Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften für Berufungsverfahren sowie
- das Vorliegen der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, gegebenenfalls das Vorliegen der Stellungnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie eines studentischen Votums

fest.

(4) Die Abgabe der Empfehlung des Rektorats erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15
Beschlussfassung im Senat ²⁹

(1) ¹Nach der Behandlung im Rektorat leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag der Fakultät sowie die Empfehlung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung dem Senat zur Beschlussfassung zu. ²Zur entsprechenden Sitzung lädt der Senat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten ein.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten zu der entsprechenden Sitzung die Unterlagen gemäß § 14 Absatz 2 auf geeignetem Wege. ²Die beratenden Mitglieder des Senats erhalten zu der entsprechenden Sitzung die Stellungnahmen der beziehungsweise des Berufungsbeauftragten, die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und das Votum der Studierenden auf geeignetem Wege.

(3) ¹Die Beschlussfassung des Senats erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, leitet er ihn der Rektorin oder dem Rektor mit Begründung zu. ³Die Rektorin oder der Rektor leitet den Berufungsvorschlag dem Fakultätsrat mit der Begründung des Senats zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zu.

(4) Stimmt der Senat der erneuten Vorlage nicht zu, entscheidet er, ob er der Rektorin oder dem Rektor die endgültige Beendigung des Verfahrens oder eine Abweichung von dem Berufungsvorschlag der Fakultät in Bezug auf die Platzierung der Vorgeschlagenen empfiehlt.

(5) ¹Werden während der Diskussion zur erstmaligen Beschlussfassung über einen Berufungsvorschlag im Senat sachlich begründet Vorbehalte gegenüber nachrangig Platzierten deutlich, kann der Senat bei gebotener Eile zunächst eine Entscheidung über den ersten Listenplatz treffen und die Entscheidung über die weiteren Plätze im Übrigen vertagen. ²Der Senat trifft in der nächstmöglichen Sitzung eine Entscheidung über die weiteren Plätze des Berufungsvorschlags, es sei denn, der Fakultätsrat nimmt seine Entscheidung über die übrigen Plätze zurück; in diesem Fall gilt der Berufungsvorschlag im Senat als Einerliste als verabschiedet. ³Bei einer Ablehnung gelten die Absätze 3 und 4.

§ 16
Berufung ³⁰

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Fakultät unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rektorats und der Beschlussfassung des Senats.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, ob ein Ruf erteilt wird, von dem Berufungsvorschlag der Fakultät in Bezug auf die Platzierung der Vorgeschlagenen abgewichen wird oder das Verfahren endgültig beendet ist.

(3) ¹Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag auf der Grundlage der Empfehlung des Rektorats oder nach Beschlussfassung des Senats (§ 15 Absatz 3 Satz 2) nicht zu, leitet er ihn dem Fakultätsrat mit Begründung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zu. ²Anschließend entscheidet die Rektorin oder der Rektor abschließend.

(4) Die Rektorin oder der Rektor informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission und die Dekanin oder den Dekan über ihre oder seine Entscheidung.

(5) ¹Die Rektorin oder der Rektor informiert die in einem verabschiedeten Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen mit, dass sie in den³¹ Berufungsvorschlag aufgenommen wurden. ²Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Dekanin beziehungsweise der Dekan zeitgleich den Stand des Verfahrens mit.

(6) ¹Nach Rufannahme durch die erfolgreiche Bewerberin bzw. den erfolgreichen Bewerber³², aber noch vor der beabsichtigten beamtenrechtlichen Ernennung beziehungsweise vor Abschluss eines Dienstvertrages, sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber in einer ausreichenden Zeitspanne, die mindestens vierzehn Kalendertage umfassen muss, von der Rektorin beziehungsweise vom Rektor durch die Bekanntgabe der erfolgreichen Person schriftlich zu informieren (Konkurrentenmitteilung). ²Mit dieser Mitteilung werden die Bewerbungsunterlagen den Bewerberinnen und Bewerbern zurückgesandt. ³Entsprechend werden die Bewerberinnen und Bewerber bei Abbruch eines Berufungsverfahrens informiert. ⁴Die Rektorin beziehungsweise der Rektor kann diese Aufgabe delegieren.

§ 17
Endgültige Beendigung des
Berufungsverfahrens ³³

Wurde

- der Ruf angenommen, die Ernennung beziehungsweise Einstellung durchgeführt,
- der Berufungsvorschlag ohne Erfolg abgearbeitet,
- das Berufungsverfahren abgebrochen oder
- das Berufungsverfahren endgültig für gescheitert erklärt,

dann ist das Berufungsverfahren beendet.

§ 18
Anforderungen an die Berichte
der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission
und der Dekanin oder des Dekans ³⁴

(1) Der Bericht der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der Dekanin oder des Dekans über die Beratungen

und Entscheidungen der Berufungskommission beziehungsweise der Fakultät muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) bezüglich der genauen Bezeichnung der zu besetzenden Stelle:
 - Bezeichnung und Besoldungsgruppe,
 - Aufgabenbereich;
- b) bezüglich der ausgeschriebenen Stelle:
 - Ausschreibungsbeschluss (mit Datum) der zuständigen Fakultät,
 - Ausschreibungsbeschluss des Rektorats (mit Datum),
 - Datum der Ausschreibung und Angabe der Publikationsorgane,
 - Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist;
- c) bezüglich der Zusammensetzung der Berufungskommission:
 - Angaben zu den Professorinnen und Professoren (die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie externe Mitglieder sind besonders kenntlich zu machen),
 - Angaben zu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - Angaben zu den Studierenden,
 - Begründung, falls von den Vorgaben laut § 4 Absatz 2 abgewichen wird;
- d) bezüglich des Ausschreibungsverfahrens:
 - Angaben zum Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls inklusive Informationen über die Bemühungen, geeignete Bewerber und insbesondere Bewerberinnen zu gewinnen;
- e) bezüglich der Bewerbungen:
 - Auflistung der eingegangenen Bewerbungen mit Namen, Vornamen und Geschlecht und gegebenenfalls Hinweis darauf, dass es sich um eine schwerbehinderte Bewerberin oder einen schwerbehinderten Bewerber handelt. Zusätzliche Anforderungen an die Liste der eingegangenen Bewerbungen kann die Fakultät beschließen,
 - Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 5 Absatz 3 zu einer Vorstellung eingeladen wurden und konkrete Angabe der Gründe, die zur Nichtberücksichtigung der übrigen Bewerberinnen und Bewerber geführt hat;
- f) bezüglich der Probevorträge, der Lehrvorträge und des Kolloquiums:
 - Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die zu den Vorstellungsveranstaltungen erschienen sind sowie eine Würdigung der Vorträge;
- g) bezüglich der Beschlüsse der Berufungskommission:
 - Beschlüsse über die zum Vortrag eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,

- Beschlüsse über anzufordernde Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren,
 - Besetzungsvorschlag mit eingehender Begründung der Auswahl und der Rangfolge;
- h) bezüglich der ausführlichen Würdigung der Listenplatzierten:
 - ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorbildung und der Qualität ihres beruflichen Werdegangs,
 - ihrer pädagogischen Eignung, die anhand der vorausgegangenen Lehr- und Ausbildungstätigkeit oder bei Fehlen dieser Voraussetzung anhand sonstiger Fakten darzustellen ist,
 - ihrer Erfahrungen in der Forschungs- und/oder Lehrorganisation,
 - der Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 6 HG anhand der Veröffentlichungen, der Nachweise der oder des Vorgeschlagenen und der Gutachten.

(2) Dem Bericht der Dekanin oder des Dekans sind, soweit nicht bereits in den vorherigen Punkten genannt, folgende Unterlagen beizufügen:

- Protokolle der Berufungskommissionssitzungen,
- Sondervoten,
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung beziehungsweise Aktennotiz, dass die Schwerbehinderte oder der Schwerbehinderte keine Vertretung durch die Schwerbehindertenvertretung wünscht sowie
- studentisches Votum.

(3) Die Personalunterlagen der Platzierten sollen enthalten:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang
- Veröffentlichungsliste
- Liste der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Nachweis des beruflichen Werdegangs (Verträge, Urkunden)
- je nach Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle: Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums, Promotionsurkunde, gegebenenfalls Habilitationsurkunde.

(4) Bei der Besetzung von Professuren in der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist die Leistung in der Krankenversorgung zu belegen.

§ 19

Gemeinsame Berufungsverfahren

¹In gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden im Regelfall entsprechend dieser Ordnung gemeinsame Berufungskommissionen eingerichtet. ²Bei der Besetzung der gemeinsamen Kommission ist sicherzustellen, dass die Mehrheit

der stimmberechtigten Mitglieder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind.

**§ 20
Vertraulichkeit**

¹Die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften. ²Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. ³Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

**§ 21
Übergangsregelung**

Die Berufsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen die Berufungskommission noch zu wählen ist oder das Verfahren zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen gemäß § 12 Absatz 4 noch nicht eingeleitet wurde.

**§ 22
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30. März 2012.

Duisburg und Essen, den 11. Mai 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

(Fußnoten siehe nächste Seite)

¹ Inhaltsübersicht zuletzt Wortlaut § 4 ergänzt und § 4a neu eingefügt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

² § 1 Abs. 2 gestrichen durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

³ § 2 Abs. 3 und 4 geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

⁴ § 3 zuletzt Abs. 3 Satz 2 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 16.09.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 1113 / Nr. 148), in Kraft getreten am 20.09.2013

⁵ § 3 Abs. 2 ergänzt um Satz 2 durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

⁶ § 3 Abs. 2 Satz 3 ergänzt durch siebte Änderungsordnung vom 08.05.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 123 / Nr. 33), in Kraft getreten am 10.05.2019

⁷ § 3 Abs. 3 ergänzt um Satz 5 durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

⁸ § 4 zuletzt Überschrift ergänzt und neue Absätze gebildet aus: Absatz 1 Sätze 1 und 2 und 15 und 16 (alt) bilden Abs. 1, Absatz 1 Sätze 3 bis 11 (alt) bilden Abs. 2, Absatz 1 Sätze 12 bis 14 (alt) bilden Abs. 3, Absatz 1 Sätze 17 und 18 (alt) bilden Abs. 4, Absatz 2 (alt) wird Abs. 5, Absatz 9 (alt) wird Abs. 6, Absatz 11 (alt) wird Abs. 7 unter Einfügung Satz 2, Absatz 12 (alt) wird Abs. 8 mit Änderung der Sätze 1 und 2, neuer Abs. 9 eingefügt, Abs. 3 (alt) wird Abs. 10,

durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

⁹ § 4 Abs. 11 eingefügt durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

¹⁰ § 4a neu eingefügt und Absätze gebildet aus:

§ 4 Abs. 7 (alt) wird § 4a Abs. 1 ergänzt durch Satz 3

§ 4 Abs. 8 (alt) wird § 4a Abs. 2,

§ 4 Abs. 4 (alt) wird § 4a Abs. 3 und geändert,

§ 4 Abs. 6 (alt) wird § 4a Abs. 4,

§ 4 Abs. 10 (alt) wird § 4a Abs. 5 und geändert

durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016:

¹¹ § 5 Abs. 3 zuletzt Satz 3 geändert und Abs. 6 aus § 4 Abs. 5 (alt) neu eingefügt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

¹² § 5 Abs. 2 ergänzt um Satz 3 durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

¹³ § 5 Abs. 2 Satz ergänzt durch siebte Änderungsordnung vom 08.05.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 123 / Nr. 33), in Kraft getreten am 10.05.2019

¹⁴ § 7 Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt, bisheriger Satz 2 wird Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 geändert sowie Abs. 4 Satz 2 neu eingefügt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

¹⁵ § 8 zuletzt Abs. 2 Satz 3 geändert und Abs. 3 gestrichen, bisheriger Abs. 4 wird Abs. 3 durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

¹⁶ § 9 zuletzt Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

¹⁷ § 9a zuletzt Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

¹⁸ § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 geändert sowie Abs. 2 Satz 2 neu eingefügt, bisherige Sätze 2 bis 7 werden Sätze 3 bis 8, Abs. 2 Satz 5 (alt) und Abs. 3 Satz 1 geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

¹⁹ § 11 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 Satz 2 geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

²⁰ § 12 zuletzt Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 3 geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016 und Abs. 2 neuer Satz 2 eingefügt durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 26.10.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 961 / Nr. 175), in Kraft getreten am 27.10.2017

²¹ § 12 Abs. 1 neu gefasst durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

²² § 12 Abs. 2 die Sätze 1 und 2 entfernt und Satz der Wortlaut geändert durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

²³ § 12 Abs. 4 geändert durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

²⁴ § 12 Abs. 5 neu eingefügt durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

²⁵ § 12 Abs. 6 eingefügt durch siebte Änderungsordnung vom 08.05.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 123 / Nr. 33), in Kraft getreten am 10.05.2019

²⁶ § 14 Abs. 2 geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

²⁷ § 14 Abs. 2 Buchstabe f) ersetzt durch siebte Änderungsordnung vom 08.05.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 123 / Nr. 33), in Kraft getreten am 10.05.2019

²⁸ § 14 Abs. 2 Buchstabe i) das Wort „der“ ersetzt durch siebte Änderungsordnung vom 08.05.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 123 / Nr. 33), in Kraft getreten am 10.05.2019

²⁹ § 15 zuletzt Abs. 1 Sätze 1 und 2 geändert, Abs. 2 Satz 2 neu eingefügt sowie Abs. 5 Satz 2 geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

³⁰ § 16 zuletzt Abs. 2 geändert, Abs. 3 Satz 2 neu eingefügt sowie Abs. 5 Satz 1 geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

³¹ § 16 Abs. 5 Satz 1 das Wort „im“ ersetzt durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

³² § 16 Abs. 6 Satz 1 die Worte „Beendigung des Berufungsverfahrens“ ersetzt durch sechste Änderungsordnung vom 26.10.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 721 / Nr. 144), in Kraft getreten am 27.10.2018

³³ § 17 zweiter Spiegelstrich geändert durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016

³⁴ § 18 zuletzt Aufteilung in Abs. 1 bis 3 und geändert sowie Abs. 4 neu eingefügt und entsprechend gefasst durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 15.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 643 / Nr. 94), in Kraft getreten am 20.09.2016